



## Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

---

Medienmitteilung

### **Patientenverfügungen: neue Richtlinien der SAMW**

**In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorlagen von Patientenverfügungen. Sowohl für ÄrztInnen als auch für Laien ist es schwierig, sich in dieser Vielfalt zurechtzufinden. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat deshalb eine Subkommission eingesetzt, welche Richtlinien zum Erstellen von Patientenverfügungen und deren Umsetzung im medizinischen Alltag ausarbeiten sollte. Ein erster Entwurf liegt jetzt zur Vernehmlassung vor. Interessierte Kreise sind eingeladen, ihre Stellungnahme bis Ende Februar 2009 der SAMW zukommen zu lassen.**

*Basel, den 4. Dezember 2008.* Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Zwar wird von dieser Möglichkeit auch heute noch relativ wenig Gebrauch gemacht. Trotzdem wird die Patientenverfügung zunehmend thematisiert. In verschiedenen Richtlinien hat die SAMW in den vergangenen Jahren die Patientenverfügung als Instrument der Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten bekräftigt, namentlich in den Grundsätzen «Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung». Darüber hinaus ist die Patientenverfügung aber auch ein Kommunikationsinstrument zwischen Patient, Ärztin und Vertretungspersonen. Diese sind von den Entscheidungen, die ein Patient für die Situation der Urteilsunfähigkeit festgehalten hat, unmittelbar betroffen.

Die Zentrale Ethikkommission der SAMW hat vor diesem Hintergrund im April 2006 eine Subkommission unter Leitung von lic. theol. Peter Lack aus Basel beauftragt, Richtlinien zum Erstellen von Patientenverfügungen und deren Umsetzung im medizinischen Alltag auszuarbeiten. Die Subkommission hat in zweijähriger Arbeit einen ersten Entwurf erstellt, der nun in eine breite Vernehmlassung geht.

Damit der Wille des Patienten in der entscheidenden Situation auch umgesetzt werden kann, äussern sich die vorliegenden Richtlinien detaillierter als die bereits bestehenden Grundsätze zum Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen, an denen sich eine Patientenverfügung orientieren muss. Sie geben ausserdem Antwort darauf, zu welchen Situationen und medizinischen Massnahmen sich ein Verfasser im Voraus äussern kann. Demnach können die Verfassenden über alle medizinischen Massnahmen, die beim Urteilsfähigen der Zustimmung bedürfen, im Voraus im Rahmen einer Patientenverfügung bestimmen. Zusätzlich können sie eine Vertrauensperson bezeichnen, die im gegebenen Fall an ihrer Stelle über die Behandlung entscheiden soll.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema hat gezeigt, wie anspruchsvoll das Verfassen einer Patientenverfügung ist. Dabei fallen die formalen Anforderungen (z.B. Schriftlichkeit oder handschriftliche Unterzeichnung, Datierung) weniger ins Gewicht als vielmehr die nötigen Informationen, welche für eine informierte Willensbildung unabdingbar sind. Das Verfassen

einer Patientenverfügung macht eine Auseinandersetzung mit Krankheit, Unfall, Sterben und Tod erforderlich. In gesunden Lebensphasen ist es nicht einfach, sich in die Situation einer schweren Krankheit oder des Sterbens zu versetzen und sich vorzustellen, welchen medizinischen Massnahmen man in Grenzsituationen zustimmen würde und welchen nicht. Entsprechend legt der Richtlinienentwurf auch grosses Gewicht auf die Beratung bzw. die Aufklärung beim Verfassen einer Patientenverfügung. Dies kann – wie bereits in der Schweiz umgesetzt – einerseits durch Ärzte und Pflegefachpersonen, andererseits durch spezialisierte Beratungsstellen erfolgen. Im Rahmen dieser Beratung kann über mögliche Verläufe einer Krankheit und therapeutische Handlungsoptionen informiert werden.

Schliesslich sprechen die Richtlinien auch jene schwierigen Umstände an, in welchen das Behandlungs- und Betreuungsteam oder die Angehörigen sich nicht sicher sind, ob die Patientenverfügung noch dem mutmasslichen Willen eines Patienten entspricht. Sie geben Anhaltspunkte, in welchen Situationen die Möglichkeit einer nachträglichen Willensänderung geprüft werden sollte. Sie halten aber auch fest, dass ein Abweichen von der Patientenverfügung im Patientendossier festgehalten und begründet werden muss. Ebenso geben die Richtlinien dem Behandlungsteam Hilfestellungen für das Vorgehen, wenn die involvierten Parteien sich nicht einig sind über die Auslegung einer Patientenverfügung.

Der Senat der SAMW hat den Entwurf der Richtlinien «Erstellen von Patientenverfügungen und Umsetzung im medizinischen Alltag» am 27. November 2008 zur Vernehmlassung verabschiedet. Die Richtlinien können von der Website der SAMW ([www.samw.ch](http://www.samw.ch)) heruntergeladen werden. Stellungnahmen zum Richtlinienentwurf sind bis Ende Februar 2009 an das Generalsekretariat der SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel, zu richten.

---

*Hinweis an die Medien:*

Die Richtlinien sind unter [http://www.samw.ch/content/d\\_Ethik\\_Richtlinien.php](http://www.samw.ch/content/d_Ethik_Richtlinien.php) online abrufbar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an lic. iur. Michelle Salathé vom Generalsekretariat der SAMW, Tel. 061 269 90 30, E-mail: [m.salathe@samw.ch](mailto:m.salathe@samw.ch).